Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 095
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 11. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2021)

zum Thema:

Unterstützung für die Berliner Privatradios durch das Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“

und **Antwort** vom 19. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26095
vom 11. Januar 2021

über

Unterstützung für die Berliner Privatradios durch das Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird das Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“ auch in Berlin – wie in anderen Bundesländern – dafür genutzt, die privaten Radioanbieter bei ihren massiven Umsatzverlusten durch Werbeeinbußen in Folge der Corona-Krise zu unterstützen? Wenn ja, wie ist das Prozedere der Antragstellung/Bewilligung?

Zu 1.:
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat in enger Abstimmung mit den für das inländische Rundfunkwesen zuständigen Ländern im Rahmen des Bundesprogramms NEUSTART KULTUR bis zu 20 Mio. EUR zur Förderung des privaten Hörfunks in Deutschland zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die von den pandemiebedingten Umsatzeinbrüchen getroffenen privaten Hörfunkveranstalter in Deutschland zu unterstützen und so langfristig irreparable Schäden der Hörfunklandschaft abzuwenden. Private Radiosender konnten hiermit bis zu 50 Prozent ihrer Distributionskosten für die Monate August bis Dezember 2020 erhalten.

Die für die Gewährung der Bundesmittel zwischen dem Bund (BKM) und dem Land Berlin abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung hat als mögliche Bewilligungsstellen die Landesmedienanstalten oder Landesinvestitionsbanken vorgesehen. Im Land Berlin ist auf Grundlage einer zwischen der Senatskanzlei und der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) getroffenen Vereinbarung die Antragstellung und Bewilligung der Mittel durch die mabb erfolgt. Die mabb hat die Zuwendungsbescheide an die Hörfunkveranstalter im Land Berlin Mitte November 2020 erlassen.

2. Wer reicht das Geld aus – die mabb oder der Senat?

Zu 2.:
Die Auszahlung der Mittel an die Zuwendungsempfänger hat die Senatskanzlei bis Mitte Dezember 2020 veranlasst. Die hierzu erforderlichen Auszahlungsdaten hat die mabb auf Grundlage rechtskräftiger Zuwendungsbescheide übermittelt.

3. Wie viele Anträge wurden bisher durch wie viele Radioveranstalter gestellt und welche Volumina wurden insgesamt beantragt bzw. bewilligt?

Zu 3.:
Bei der mabb wurden 23 Anträge für Hörfunkprogramme von Veranstaltern mit Sitz im Land Berlin gestellt, von denen 22 Anträge bewilligt wurden. Unter Berücksichtigung der Förderquote von 50 Prozent belief sich das Antragsvolumen auf Förderung auf insgesamt 632.640,70 EUR. Hiervon wurden 11.171,67 EUR nicht bewilligt bzw. als nicht förderfähig eingestuft. Ein Großteil der Differenz beantragter und bewilligter Förderung ergibt sich hierbei aus der Ablehnung eines Antrags, da das Hörfunkprogramm des betroffenen Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nicht mehr über UKW oder DAB+ verbreitet wurde.

4. Welche Gesamtsumme steht für Berlin zur Verfügung?

Zu 4.:
Zur Unterstützung der privaten Hörfunkveranstalter im Land Berlin im Rahmen von NEUSTART KULTUR hat der Bund dem Land Berlin Mittel i.H.v. 1.000.473,82 EUR zugewiesen. Der Differenzbetrag zu den bewilligten Mitteln wurde dem Bund bis zum 30. November 2020 vereinbarungsgemäß rückrufbereitgestellt.

5. Dürfen nur lokale/regionale Sender oder auch überregionale Programme mit Sitz in Berlin diese Hilfen in Anspruch nehmen? Wodurch wird dies geregelt?

Zu 5.:
Die unter 1. genannten Verwaltungsvereinbarungen regeln, dass eine Antragstellung ausschließlich durch nach – dem seinerzeit geltenden – § 20 Rundfunkstaatsvertrag oder entsprechendem Landesrecht (hier: Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg) zugelassene, private und werbefinanzierte Hörfunkveranstalter erfolgen darf, die eine Zuweisung der mabb für entsprechende terrestrische Übertragungskapazitäten (UKW/DAB+) haben oder die im Falle eines zugewiesenen Plattformbetriebs bei DAB+ ihr Programm mit Billigung der mabb verbreiten. Bei mehreren Zulassungen bzw. Zuweisungen für ein überwiegend inhaltlich gleiches Programm erfolgt die Zurechnung zum Land Berlin, sofern der Hörfunkveranstalter hier seinen Hauptsitz hat.

6. Gelten die Hilfen auch für lokale, private Fernsehangebote? Wenn ja, wie viele Anträge wurden bisher durch wie viele Veranstalter gestellt und welche Volumina wurden insgesamt beantragt bzw. bewilligt?

Zu 6.:
Nein, Ziel der Förderung ist allein die Unterstützung privater Hörfunkveranstalter.

7. Ist es richtig, dass ausschließlich die technischen Verbreitungskosten durch dieses Programm gefördert werden?

Zu 7.:
Die Maßnahme erfasst die temporäre und anteilige Förderung der Distributionskosten der privaten Hörfunkveranstalter, die sich insbesondere aus den tatsächlich anfallenden Signalzuführungs- und Sendeinfrastrukturen der privaten Hörfunkveranstalter für

die Programmverbreitung über UKW und DAB+ sowie vergleichbare Verbreitungskosten zusammensetzen.

8. Gibt es weitere Hilfsprogramme, die die privaten Rundfunkveranstalter in Berlin in Anspruch nehmen können und wenn ja, welche sind dies und welche Konditionen gelten hierfür?

Zu 8.:
Das am 9. April 2020 vom Berliner Senat beschlossene Soforthilfepaket IV i.H.v. max. 60 Mio. EUR ermöglicht auch privaten lokalen Hörfunkveranstaltern mit einem pandemiebedingten Liquiditätsengpass, Zuschüsse bei der Investitionsbank Berlin (IBB) zu erhalten. Die Soforthilfe IV richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen im Medien- und Kulturbereich, die nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert werden. Unternehmen sind ab zwei Beschäftigten antragsberechtigt, wobei der jährliche Umsatz 10 Mio. EUR nicht überschreiten darf. Die Entscheidung über einen Zuschuss erfolgt maßgeblich auf Basis der Relevanz für das Kulturleben und den Medienstandort Berlin sowie auf Basis des nachgewiesenen Liquiditätsengpasses.

Im Zuge der bisherigen drei Antragsrunden der Soforthilfe IV konnten Anträge für die Monate Juni 2020 bis einschließlich Februar 2021 gestellt werden. Die durchschnittliche Höhe des jeweiligen Zuschusses beläuft sich auf etwa 25.000 EUR. Die Zuschusshöhe wird auf maximal 500.000 EUR begrenzt und orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die auf die jeweilige Antragstellung folgenden drei Monate. Wichtig ist, dass die Antragsteller alle relevanten durch den Bund und das Land Berlin bereitgestellten Hilfsmaßnahmen genutzt haben (sofern möglich, sind insbesondere die Überbrückungshilfe des Bundes in Anspruch zu nehmen). Von den Zuschüssen der Soforthilfe IV haben bis dato u.a. zwölf Hörfunkanbieter profitiert.

9. Steht das Programm „NEUSTART KULTUR“ auch den Zeitungsverlegern zur Bezuschussung ihrer durch den Mindestlohn und sinkende Auflagen stark gestiegenen Distributionskosten zur Verfügung? Wenn ja, welche Nachfrage gibt es hier von Berliner Verlagen (beantragte und genehmigte Fördersummen)? Wenn nein, wie soll das Problem endlich gelöst werden, das von den Ländern lange bereits als solches anerkannt und als förderwürdig angesehen wird?

Zu 9.:
Das Bundesprogramm NEUSTART KULTUR sieht eine Unterstützung von Zeitungsverlagen nicht vor.

Ungeachtet dessen hat der (Bundes-)Haushaltsgesetzgeber am 2. Juli 2020 im Zweiten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 Mittel i.H.v. 20 Mio. EUR für die „Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens zur Förderung des Absatzes und der Verbreitung von Abonnementzeitungen, -zeitschriften und Anzeigenblättern“ zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Mittel sollen zum „Erhalt der Medienvielfalt und -verbreitung in Deutschland sowie zur Stärkung des Journalismus und darin tätiger Medienschaffender für die Unterstützung des dringend gebotenen Transformationsprozesses“ im Bereich der oben genannten Presseerzeugnisse zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig hat der (Bundes-)Haushaltsgesetzgeber eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 200 Mio. EUR ausgebracht.

Nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hierzu inzwischen ein Förderkonzept erarbeitet hat, stimmt es nun auf dessen Grundlage die Förderrechtlinie ab. Zuwendungsempfänger sollen voraussichtlich Verlage sein, die Abonnementzeitungen, -zeitschriften und Anzeigenblätter (mit einem redaktionellen Anteil von mindestens 30 Prozent) in Deutschland physisch zustellen. Bei dem Programm handelt es sich nicht um einen Corona-Hilfsfonds. Die Förderung soll vielmehr als nicht

rückzahlbarer Zuschuss für künftige Investitionen in die digitale Transformation erfolgen (beispielsweise Investitionen in die digitale Markterschließung, in Technologien zur Verbreitung der Inhalte sowie den Verkauf digitaler Anzeigen).

Eine weitergehende Unterstützung durch das Land Berlin ist nicht geplant.

Berlin, 19. Januar 2021

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r
Chef der Senatskanzlei